



Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-36-01-th/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.05.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Hauptausschuss zu Ziffer I.	23.04.2020	Entscheidung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen zu Ziffer II.	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Gründung der "Geiger-Reloga Beteiligungs-GmbH"
- Erteilung von Weisung nach § 113 Abs. 1 GO NRW

Beschlussentwurf:

- I. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließt der Hauptausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW:
 1. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW wird den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in den Organen der RELOGA Holding GmbH & Co. KG (RELOGA) Weisung erteilt, der Gründung der Geiger-Reloga Beteiligungs-GmbH auf Grundlage des beigefügten Gesellschaftsvertrages (Anlage der Vorlage) zuzustimmen.
 2. Der Gesellschafterversammlung der RELOGA GmbH & Co. KG wird nach § 113 Abs. 2 GO NRW vorgeschlagen, die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer der RELOGA als Vertreterin/Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Geiger-Reloga Beteiligungs-GmbH zu entsenden.
 3. Der Oberbürgermeister wird i. V. m. dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) beauftragt, die Gründung der Gesellschaft nach § 115 (1) GO NRW der Bezirksregierung anzuzeigen. Soweit formelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den materiellen Gehalt nicht berühren, insbesondere auf Veranlassung der Bezirksregierung oder des Notars, erforderlich werden, bedarf es keiner neuen Weisung.
- II. Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 GO NRW genehmigt.

gezeichnet:
Richrath

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Aufgrund der Änderung des § 60 der GO NRW vom 15.04.2020 hat der Rat die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 **Satz 5** zu genehmigen. Das aktualisierte Vorblatt der Vorlage wird zur Kenntnis gegeben.